



# Beteiligungsgrundsätze der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG

## 1. Zielsetzung der Beteiligung

- (1) Mehrere Studien weisen darauf hin, dass der österreichische und insbesondere der kleinstrukturierte burgenländische Markt für Risikokapital im europäischen Vergleich deutlich unterentwickelt ist. Durch die Auflage des Burgenländischen Risikokapitalfonds<sup>1</sup> (kurz „Fonds“) bringen das Land Burgenland und die Fondsgesellschafter<sup>2</sup> zum Ausdruck, dass sie einen kraftvollen Beitrag zur Stärkung der Eigenkapitalbasis vorrangig von innovativen und wachstumsorientierten burgenländischen Unternehmen leisten wollen.
- (2) Die Risiko- und Innovationsbereitschaft von burgenländischen Unternehmen zu unterstützen ist ein wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Eine entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.
- (3) Die Maßnahme soll über die Finanzierung entsprechender Aktivitäten dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu verbessern und deren Eigenkapitalbasis zu stärken.

## 2. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien ist die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung**), ABl. L 214 vom 09.08.2008, S. 3 (im Folgenden: „AGVO“).

## 3. Beteiligungsnehmer

(1) Beteiligungsnehmer können in der Rechtsform einer Personen- (in Form einer Kommanditgesellschaft) oder Kapitalgesellschaft geführte kleinste, kleine und mittlere Unternehmen sein, deren Firmensitz oder Betriebsstätte, sich im Burgenland befindet und die der KMU Definition gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der AGVO entsprechen.

---

<sup>1</sup> Das Fondskapital besteht aus mindestens 30% privaten und höchstens 70% öffentlichen Mitteln. Das öffentliche Beteiligungskapital wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Burgenland finanziert.

<sup>2</sup> Die Fondsgesellschafter bestehen aus der WIBAG und der regionaltätigen Banken- und Versicherungswirtschaft.

## **Ausschlusskriterien**

Folgende Wirtschaftsbereiche sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- a) Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S. 22;
- b) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- c) Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
  - i) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
  - ii) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- f) Beihilfen für Tätigkeiten im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, ABl. L 2005 vom 02.08 2002 S. 1;
- g) Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports;
- h) Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

## **4. Verwendungszweck**

- (1) Mit dem vom Fonds bereitgestellten Kapital können Vorhaben finanziert werden, die die Neu- oder Weiterentwicklung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen betreffen. Die zu finanzierenden Projekte müssen auf einen erkennbaren Bedarf des Marktes zugeschnitten sein und sich durch besonderes Know-how auszeichnen. Für eine Finanzierung in Betracht kommen ferner Vorhaben, die den Produktionsaufbau und/oder die Marktvorbereitung/ –einführung/ -durchdringung innovativer, technologischer Produkte zum Gegenstand haben.
- (2) Der Fonds kann daher ausschließlich in folgende Finanzierungsphasen investieren:
  - (a) „Seed-Finanzierung“: zur Prüfung, Bewertung und Entwicklung einer innovativen Geschäftsidee vor der Start-up-Phase bereitgestellte Finanzmittel
  - (b) „Start-up-Finanzierung“: zur Produktentwicklung und Markteinführung bereitgestellte Finanzmittel für Unternehmen, die ihr Produkt oder ihre Dienstleistung noch nicht vermarktet und noch keinen Gewinn erwirtschaftet haben

- (c) „Expansionsfinanzierung“: Bereitstellung von Finanzmitteln für Wachstum und Expansion eines Unternehmens — unabhängig davon, ob es kostendeckend oder mit Gewinn arbeitet oder nicht — durch Steigerung der Produktionskapazitäten, Markt- und Produktentwicklung und Bereitstellung zusätzlichen Betriebskapitals

## **5. Art und Ausmaß der Beteiligung**

- (1) Der Fonds greift auf offene und stille Beteiligungen sowie Mezzanindarlehen zurück. Die vom Fonds bereitgestellten Finanzierungsmittel belaufen sich auf höchstens 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und KMU.
- (2) Offene und stille Beteiligungen  
Gemäß den Beteiligungsgrundsätzen des Fonds werden Beteiligungen grundsätzlich in Form offener Beteiligungen am Grund- bzw. Stamm sowie Kommanditkapital eingegangen. Darüberhinaus können auch stille Beteiligungen eingegangen und Mezzanindarlehen vergeben werden. Es werden vorzugsweise offene und stille Beteiligungen eingegangen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Minderheitsbeteiligungen.
- (3) Mezzanindarlehen  
Mezzanindarlehen im Rahmen der angemeldeten Maßnahme werden ausschließlich zu Marktkonditionen gewährt. Insbesondere wird der Zinssatz risikogerecht angepasst.
- (4) Grundsätzlich steht der frühestmögliche Exit im Vordergrund. Die Fokussierung auf regionale KMU sowie die Einbeziehung traditioneller Branchen führen jedoch dazu, dass der Anlagehorizont sich in einem Zeitraum von grundsätzlich 5 bis 8 Jahre bewegen sollte.
- (5) Für alle Beteiligungsformen werden marktübliche Beteiligungskonditionen vereinbart.

## **6. Kumulierung**

- (1) Erhält ein Zielunternehmen Finanzmittel im Rahmen einer Risikokapitalmaßnahme im Sinne von Artikel 29 und beantragt es anschließend in den ersten drei Jahren nach der ersten Risikokapitalinvestition eine Beihilfe auf der Grundlage der AGVO, werden die entsprechenden Beihilfeobergrenzen bzw. Beihilfehöchstbeträge nach Maßgabe der AGVO grundsätzlich bei Zielunternehmen in Fördergebieten um 20 % - höchstens jedoch um den Gesamtbetrag des erhaltenen Risikokapitals - herabgesetzt. Diese Kürzung gilt nicht für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, die nach den Artikeln 31 bis 37 der AGVO freigestellt sind.

- (2) Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“ -Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß AGVO ist nicht zulässig.

## **7. Besondere Verfahrensbestimmungen**

- (1) Der Fonds muss mindestens 70 % seines in Ziel-KMU investierten Fondskapitals in Form von Eigenkapital oder eigenkapitalähnlichen Mitteln zur Verfügung stellen.
- (2) Der Fonds wird von einer unabhängigen Fondsverwaltung gemanagt.
- (3) Die Fondsverwaltung wird ihre Investitionsentscheidung nach einer Ex-ante-Bewertung des Zielunternehmens treffen. Damit gewährleistet ist, dass die Risikokapitalbeihilfe gewinnorientiert ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein
  - (a) Für jede Investition muss ein Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- und Rentabilitätsplanung vorliegen, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Vorhabens hervorgeht;
  - (b) für jede Investition muss eine klare und realistische Ausstiegsstrategie vorhanden sein.
- (4) Gemäß den Beteiligungsgrundsätzen des Fonds muss die Fondsverwaltung sicherstellen, dass das Kapital nur für genau beschriebene Vorhaben bereitgestellt wird.
- (5) Beteiligungen setzen einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Fondsverwaltung und des Vorstandes des Fonds selbst voraus. Einstimmig gefasste positive Beschlüsse legt der Vorstand des Fonds dem Aufsichtsrat des Fonds zur Entscheidung vor. Beteiligungen bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrates mit 6/7 Mehrheit.
- (6) Die Antragstellung hat über ein standardisiertes Antragsformular zu erfolgen. Anträge können bei der BRM Burgenländische Risikokapital Management AG eingereicht werden.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung oder bestimmten Beteiligungsformen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Regelungen treten mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.
- (2) Anträge auf Beteiligungen können unter den vorgenannten Bedingungen für die Restlaufzeit des Fonds basierend auf der AGVO 2008 iVm der Übergangsbestimmung von Artikel 58 Abs. 3 AGVO 2014 gestellt werden.